



# Reglement über die Schulsozialarbeit

## Reglement über die Schulsozialarbeit

### 1. Zweck und Angebot

Art. 1

- Zweck** 1 Das vorliegende Reglement bezweckt die Schaffung der Schulsozialarbeit nach den Bestimmungen von Art. 15 a der Volksschulverordnung (VSV).
- Freiwilliges Angebot** 2 Die Schulsozialarbeit ist ein freiwilliges und niederschwelliges Beratungsangebot für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitung.
- Örtliches Angebot** 3 Die Schulsozialarbeit kann an allen Standorten der Schule Wangen a/A angeboten werden.

### 2. Leistungserbringung

Art. 2

- Grundsatz** 1 Die Schulsozialarbeit wird durch fachlich ausgewiesene und den Anforderungen nach Art. 16 VSV (Volksschulverordnung) entsprechenden Institutionen oder Personen, auch im Anstellungsverhältnis, erbracht.
- Leistungsvertrag** 2 Der Gemeinderat schliesst den Leistungsvertrag mit den Institutionen oder Fachpersonen oder einen Arbeitsvertrag auf Antrag der Bildungskommission ab.
- Reporting** 3 Der Leistungserbringer hat ein jährliches Reporting über die Tätigkeit zu erstellen. Der Umfang wird im Leistungsvertrag festgehalten.

### 3. Umfang des Angebots

Art. 3.

- Grundsatz** 1 Die Schulsozialarbeit wird unter Vorbehalt von Absatz 2 im Rahmen der erforderlichen Stunden erbracht.
- Umfang der Leistung** 2 Der Leistungsumfang pro Schuljahr legt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission fest. Als Grundlage gelten die jeweils aktuellen Vorgaben des Kantons Bern.

### 4. Finanzierung

Art. 4.

- Finanzierung** 1 Die Schulsozialarbeit wird finanziert durch:
- Beiträge des Kantons
  - Beiträge der Anschlussgemeinden der Schule Wangen
  - Beiträge der Gemeinden auswärtiger Schülerinnen und Schüler
  - Freiwillige Zuwendungen Dritter
  - Beiträge der Gemeinde
- Budget** 2 Der Beitrag der Gemeinde wird durch die Bildungskommission im Budget eingestellt.

## 5. Verordnung des Gemeinderates

Art. 5.

- Verordnung** Der Gemeinderat kann für die Ausführungsbestimmungen eine Verordnung erlassen. Diese kann insbesondere enthalten:
- a) Organisatorische Regelungen
  - b) Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren
  - c) Anforderungen an die Leistungserbringer oder die anzustellende Fachperson
  - d) Bestimmung zum Reporting und Controlling

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 6.

**Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt per 01.07.2025 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2025 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

3380 Wangen a/Aare, 18.07.2025



**Einwohnergemeinde Wangen a/Aare**

Der Präsident:

Christoph Kiefer

Der Sekretär:

Peter Bühler

## 7. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau vom 15.05.2025 und vom 22.05.2025 bekannt.

3380 Wangen an der Aare, 18.07.2025

Der Gemeindeschreiber

Peter Bühler